

# Entwurf Satzung KjG St. Michael Ummeln (Stand: 12.05.2019)

## 1. Mitgliedschaft in der Pfarrgemeinschaft

### 1.1. Erwerb und Formen der Mitgliedschaft

- 1.1.1. Mitglied in der KjG kann werden, wer die Grundlagen und Ziele der KjG bejaht. Die Mitglieder bilden die Basis der KjG.
- 1.1.2. Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung des Diözesanverbands Paderborn.
- 1.1.3. Man wird Mitglied der Pfarrgemeinschaft, indem man dies schriftlich erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Lehnt die Pfarrleitung die Annahme der Erklärung ab, kann die betroffene Person bei der nächsten Mitgliederversammlung einen Aufnahmeantrag stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.
- 1.1.4. Als Mitglied nimmt man an einer oder mehrerer der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil und besitzt das aktive und passive Wahlrecht.

### 1.2. Ende der Mitgliedschaft

- 1.2.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 1.2.2. Der Austritt zum Jahreswechsel ist schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.
- 1.2.3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung, die Ordnungen oder Beschlüsse des Verbands oder seiner Untergliederungen verstößt.
- 1.2.4. Über den Ausschluss eines Mitglieds kann die Pfarrleitung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds entscheiden. Das betroffene Mitglied kann binnen sechs Wochen nach Erhalt dieses Beschlusses bei der Mitgliederversammlung gegen diesen Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.
- 1.2.5. Über den Ausschluss eines Mitglieds kann die Diözesanleitung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und der Pfarrleitung entscheiden. Das betroffene Mitglied kann binnen sechs Wochen nach Erhalt dieses Beschlusses beim Diözesanausschuss gegen diesen Widerspruch einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet abschließend.
- 1.2.6. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten.
- 1.2.7. Nach Ausschluss ist der Wiedereintritt in die KjG nur möglich, wenn das zuletzt mit dem Ausschluss befasste Gremium einer erneuten Mitgliedschaft zustimmt.

## 2. Die Pfarrgemeinschaft

- 2.1. Die KjG-Mitglieder in dem katholischen Pastoralverbund St. Elisabeth bilden die Pfarrgemeinschaft. Diese führt den Namen Katholische junge Gemeinde St. Michael Ummeln. Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

- 2.2. Die Pfarrgemeinschaft ist Mitglied im KjG-Diözesanverband Paderborn e. V. und im BDKJ Stadtverband Bielefeld e. V.
- 2.3. Die Pfarrgemeinschaft arbeitet mit anderen Pfarrgemeinschaften im Bezirk zusammen.
- 2.4. Der Mitgliedsbeitrag der Pfarrgemeinschaft, der an den Diözesanverband zu entrichten ist, wird in der Beitragsordnung des Diözesanverbands festgelegt.
- 2.5. Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG sowie der Satzung über Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

### 3. Die Organe der Pfarrgemeinschaft

Die Organe der Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung, die Pfarrleitung, die Leitungsrunde und die Finanzverwaltung. Neben diesen kann die Mitgliederversammlung weitere Gremien einrichten.

#### 3.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG sowie der Satzung des Vereins und der Beschlüsse der Bezirks- und Diözesankonferenzen die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.

##### 3.1.1. Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- ☞ Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:
  - alle Mitglieder der Pfarrgemeinschaft.
- ☞ Beratende Mitglieder sind:
  - das zuständige Mitglied des pastoralen Teams,
  - ein Mitglied der Bezirksleitung bzw. Diözesanleitung,
  - von der Pfarrleitung eingeladene Gäste.

##### 3.1.2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- ☞ Erfahrungsaustausch (dazu gehören: Berichte über Aktionen, Veranstaltungen und geplante Aktivitäten in der Pfarrgemeinschaft; Situationsbeschreibung der KjG-Pfarrgemeinschaft),
- ☞ Beratung und Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gestellte Anträge und die Pfarsatzung,
- ☞ Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen der Pfarrgemeinschaft und die Jahresplanung,
- ☞ Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kassenberichts,
- ☞ Entlastung der Pfarrleitung,

- ☞ Wahl und Abwahl der Mitglieder der Pfarrleitung und der Delegierten zur Bezirkskonferenz (die Stimmen der Pfarrdelegation werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen),
- ☞ Wahl der Kassenprüfenden,
- ☞ Wahl und Abwahl der Finanzverwaltung,
- ☞ Schlichtung und Entscheidung in Konfliktfällen.

### **3.1.3. Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung**

- ☞ Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Pfarrleitung mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen und geleitet. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- ☞ Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- ☞ Anträge auf Satzungsänderung und Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung sind den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung mitzuteilen.
- ☞ Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen über Änderung der Satzung und Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- ☞ Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll in Textform geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

## **3.2. Die Pfarrleitung**

Die Leitung und Geschäftsführung der Pfarrgemeinschaft im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Diözesanverbands, der Bezirkskonferenz und der Pfarrgemeinschaft obliegen der Pfarrleitung.

### **3.2.1. Zusammensetzung der Pfarrleitung**

Die Pfarrleitung besteht höchstens aus sechs Personen:<sup>1</sup>

- ☞ drei Frauen und
- ☞ drei Männern,

von denen eine Person das Amt der geistlichen Leitung innehat.<sup>2</sup>

### **3.2.2. Zugangsvoraussetzungen und Amtszeit**

- ☞ Mitgliedschaft in der KJG St. Michael Ummeln.

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

<sup>2</sup> Als Geistliche Leitung wird eine Person gewählt, die als katholische\*r Christ\*in am kirchlichen Leben teilnimmt. Verfügt diese Person nicht bereits über eine kirchenamtliche Beauftragung für diesen Zuständigkeitsbereich, so beauftragt die Geistliche Leitung des Diözesanverbandes diese Person.

- ☞ Mindestens zwei Mitglieder der Pfarrleitung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB ist jedes Mitglied der Pfarrleitung, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ist die Geistliche Leitung Gemeindeferent\*in, Diakon oder Priester im Dienst des Erzbistums Paderborn, so ist sie\*er von einer Vorstandstätigkeit im Sinne des § 26 BGB ausgeschlossen.
- ☞ Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Das Mitglied der Pfarrleitung bleibt bis zu seiner Wiederwahl oder bis zu einer Neuwahl im Amt.

### **3.2.3. Aufgaben der Pfarrleitung**

Zu den Aufgaben der Pfarrleitung gehören insbesondere:

- ☞ Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde,
- ☞ Sorgetragen für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verantwortung der Finanzen,
- ☞ Vertretung der Interessen der Pfarrgemeinschaft auf der Bezirks- bzw. Diözesanebene der KjG sowie in Kirche und Öffentlichkeit,
- ☞ Zusammenarbeit mit dem BDKJ sowie anderen in der Gemeinde bzw. im Ort tätigen Gemeinschaften und Gremien,
- ☞ Verantwortung tragen für den Einsatz der Mitarbeitenden und Sorgetragen für die Aus- und Weiterbildung dieser (v.a. der (Gruppen-)Leitungen),
- ☞ Sorge tragen für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Pfarrebene sowie Meldung der Mitglieder an den KjG Diözesanverband Paderborn e.V.

### **3.3. Die Leitungsrunde**

Die Leitungsrunde berät im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten der KjG St. Michael Ummeln. Sie unterstützt die Pfarrleitung bei der Führung der KjG-Pfarrgemeinschaft.

#### **3.3.1. Zusammensetzung der Leitungsrunde**

Die Leitungsrunde besteht aus

- ☞ der Pfarrleitung,
- ☞ den (Gruppen-)Leitungen.

#### **3.3.2. Zugangsvoraussetzungen**

- ☞ Mitgliedschaft in der KjG St. Michael Ummeln,
- ☞ Vollendung des 16. Lebensjahr zum 1. Januar des Eintrittsjahres in die Leitungsrunde,
- ☞ Absolvieren des Juleica-Kurses bis spätestens ein Jahr nach Eintritt in die Leitungsrunde,

- ☞ Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, welches keine Verstöße gegen §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs enthält,
- ☞ Aktive Mitarbeit an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen.

### **3.3.3. Aufgaben der Leitungsrunde**

Zu den Aufgaben der Leitungsrunde gehören insbesondere:

- ☞ Vorbereitung und Durchführung der in der Jahresplanung beschlossenen Aktionen,
- ☞ Sorgetragen für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- ☞ Beratung über die inhaltliche Jahresplanung,
- ☞ Beschlussfassung über die laufenden Angelegenheiten der KjG St. Michael Ummeln.

## **3.4. Die Finanzverwaltung**

Die Finanzverwaltung unterstützt und berät die Pfarrleitung in finanziellen Aspekten.

### **3.4.1. Zusammensetzung der Finanzverwaltung**

- ☞ Die Finanzverwaltung besteht aus einer von der Mitgliederversammlung gewählten sachkundigen Person.

### **3.4.2. Zugangsvoraussetzungen und Amtszeit**

- ☞ Mitgliedschaft in der KjG St. Michael Ummeln,
- ☞ Vollendung des 18. Lebensjahres.
- ☞ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

### **3.4.3. Aufgaben der Finanzverwaltung**

Zu den Aufgaben der Finanzverwaltung gehören insbesondere:

- ☞ Finanzen und Buchhaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- ☞ Beratung der Pfarrleitung und Leitungsrunde in finanziellen Fragen.

## **4. Auflösung der Pfarrgemeinschaft**

- 4.1.** Der Auflösung der Pfarrgemeinschaft müssen mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen. Hierzu muss mindestens vier Wochen vorher in Textform eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.
- 4.2.** Das Vermögen der Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an den KjG-Diözesanverband Paderborn e. V. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen treuhänderisch aufzubewahren. Die Haftung für Verbindlichkeiten wird nicht übernommen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

**4.3.** Die Auflösung der Pfarrgemeinschaft wird durch die Diözesanleitung festgestellt.

**Schlussbestimmung**

Die Satzung ist am XX.XX.201X von der Mitgliederversammlung der KJG St. Michael Ummeln in Bielefeld-Ummeln beschlossen worden.

ENTWURF